



FRIEDRICH- EBERT- STRAßE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

63.3-2026-0411-0022727

vom 15.09.2026

GENREO - Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen mbH

Kirchstraße 5

59399 Olfen

**Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort 59399 Olfen,
Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 38**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I.	<i>Tenor</i>	3
II.	<i>Antragsumfang/Anlagedaten</i>	4
III.	<i>Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen</i>	5
IV.	<i>Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen</i>	5
IV.1	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
V.	<i>Hinweise</i>	10
V.1	Baurecht und vorbeugender Brandschutz	10
VI.	<i>Begründung</i>	11
	Genehmigungsverfahren	11
	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	11
	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	12
	Immissionsschutz	12
	Lärm	13
	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	13
	Bauordnungsrechtliche Anforderungen	14
	Konzentrationswirkung	15
VII.	<i>Entscheidung</i>	15
VIII.	<i>Verwaltungsgebühren</i>	16
IX.	<i>Rechtliche Möglichkeiten</i>	16
X.	<i>Anhang 1: Antragsunterlagen</i>	17
XI.	<i>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen</i>	18
XII.	<i>Anhang 3: Infoblatt Bauabfälle</i>	22

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 08.06.2026, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 19.06.2026, die

Genehmigung

zur Änderung der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 26.09.2025 (Az. 70.1-2025/0018-0022727) genehmigte Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Enercon E-175 EP5 E1 für die WEA 3 am Standort 59399 Olfen erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Olfen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 38, durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich über die mit Bescheid vom 26.09.2025 (Az. 70.1-2025/0018-0022727) genehmigte Windenergieanlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 3	E-175 EP5 E1	6.000 kW	162 m	175 m	383944,4	5732492,8

Der genehmigte Windenergieanlagentyp der WEA soll auf den folgenden Windenergietypp, Enercon E175 EP5 E2 mit folgenden Daten geändert werden:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 3	E-175 EP5 E2	7.000 kW	162 m	175 m	383944,4	5732492,8

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüber hinausgehende außerhalb des Anlagengrundstücks liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Alle Nebenbestimmungen zu dem bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (Az. 70.1-2025/0018-0022727), die in dieser Änderungsgenehmigung nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden, haben weiterhin Bestand und sind unverändert einzuhalten.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

- III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlage begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlage wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen**IV.1 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes***Schallschutz*

- IV.1.1 IV.5.1 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2025/0018-0022727 vom 26.09.2025 wird wie folgt geändert:

Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beiträgt.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Zur Schafsbrücke 22	59399 Olfen
B1	Zur Schafsbrücke 20	59399 Olfen
B2	Zur Schafsbrücke 20	59399 Olfen
C1	Zur Schafsbrücke 14	59399 Olfen
C2	Zur Schafsbrücke 14	59399 Olfen

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
D1	Zur Schafsbrücke 14a	59399 Olfen
D2	Zur Schafsbrücke 14a	59399 Olfen
E	Zur Schafsbrücke 9	59399 Olfen
H	Hullerner Straße 40	59399 Olfen
I	An der Stever 68	45721 Haltern am See
J	Westruper Str. 420	45721 Haltern am See

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
F	Hauptstraße 114	45721 Haltern am See
G	Zum Imberg 35	45721 Haltern am See
K	Kuckuckshöhe 140	59399 Olfen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
L	Am Waldrand 7	45721 Haltern am See

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Hannover, Rev.05 vom 01.06.2026, ermittelt.

IV.1.2 IV.5.2 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2025/0018-0022727 vom 26.09.2025 wird wie folgt geändert:

Die WEA darf zur Tagzeit und Nachtzeit entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 7.000 kW gemäß der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Hannover, Rev.05 vom 01.06.2026, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{W,Okt} [dB(A)]	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$						
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2
L _{o,Okt} [dB(A)]	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.1.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld, FD 63.3, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.1.1 einzuhalten.

IV.1.3 IV.5.3 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2025/0018-0022727 vom 26.09.2025 wird wie folgt geändert:

Die WEA darf übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$ für den offiziellen Nachtbetrieb

- von 106,9 dB(A)

um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.1.4 IV.5.4 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2025/0018-0022727 vom 26.09.2025 wird wie folgt geändert:

Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp in einem Betriebsmodus vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den genehmigten Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ für den offiziellen Nachtbetrieb

- von 106,9 dB(A)

um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.1.5 IV.5.6 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2025/0018-0022727 vom 26.09.2025 wird wie folgt geändert:

Die WEA ist für den beantragten Betriebsmodus solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-175 EP5 E2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der

beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.1.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die in der Schallprognose der planGIS GmbH, Hannover, Rev.05 vom 01.06.2026, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 63.3, zulässig.

IV.1.6 IV.5.7 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2025/0018-0022727 vom 26.09.2025 wird wie folgt geändert:

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.1.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem

Kreis Coesfeld, FD 63.3, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.1.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose planGIS GmbH, Hannover, Rev.05 vom 01.06.2026, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der Anlage ist zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.1.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des beantragten Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.1.6 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

V. Hinweise

V.1 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

V.1.1 V.2.1 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2025/0018-0022727 vom 26.09.2025 wird wie folgt geändert:

Der Prüfbescheid zur Typenprüfung mit der Prüfnummer TÜV SÜD Nr. 4144246-19-d Rev. 1 des TÜV Süd ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen als Bauvorlage im Genehmigungsverfahren vorgelegt worden.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die GENREO - Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen mbH hat mit Antrag vom 08.06.2026, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 16.06.2026, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage vom Hersteller ENERCON Typ E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und maximal 7.000 kW elektrischer Leistung am Standort Olfen beantragt.

Die genehmigungspflichtige Anlage ist der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Kreis Recklinghausen als Nachbarkreis

. Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragte Windenergieanlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur

Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erhoben.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Das Anlagengrundstück liegt im Außenbereich der Stadt Olfen.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet und im reinen Wohngebiet.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die planGIS GmbH, Rev.05 vom 01.06.2026, ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten beim Tagbetrieb und im Nachtbetrieb gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.1.1 bis IV.1.6 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.3 durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung und vorgelegten Gutachten. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard

besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz), hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Prüfbescheides zur Typenprüfung mit der Prüfnummer TÜV SÜD Nr. 4144246-19-d Rev. 1 zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen, sowie einzureichende Standsicherheitsnachweise eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach Nebenbestimmung IV.2.4 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2025/0018-0022727.

Nach Bedingung III.2 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2025/0018-0022727 sind spätestens vier Wochen vor Baubeginn die fehlenden bautechnischen Nachweise (aktualisiertes Bodengutachten und eine aktualisierte gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung) beim Kreis Coesfeld, FD 63.1/Bauaufsicht vorzulegen.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlage einen ausreichenden

Brandschutzstandard besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere

öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Frank Geburek

X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis mit Datum vom 08.06.2026			
lfd. Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Anzahl Seiten
1	00	Inhaltsverzeichnis	1
2	01	Register 1 Antrag	
3	01.01	Anschreiben	1
4	01.02	Formular 1 BlmSchG-Antrag	5
5	01.03	Projektkurzbeschreibung	7
6	02	Register 2 Turmänderung	
7	02.01	Typenprüfung E-175 EP5-HST-162-FB-C-01 E1 und E2, ENERCON, Rev. 01	271
8	02.02	Übersichtszeichnung, ENERCON, D03109927/1.0-de/en, 26.03.2023	1
9	02.03	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5- HST-162-FB-C-01, ENERCON, D03133085/1.0-de	1
10	02.04	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2 162 m Hybrid- Stahlurm, ENERCON, D03125258/3.0-de, 02.12.2025	37
11	02.05	SL_AU_Herstellkosten_E-175 EP5 E2-HST-162-FB-C- 01_FG_rev00, ENERCON	1
12	02.06	Rückbaukostenschätzung 2026-REV00_SRT-MST- HST_REV009.xlsx, ENERCON, Gültigkeitszeitraum: 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026	1
13	02.07	Allgemeines Brandschutzkonzept, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, 25.04.2025	26
14	02.08	Herstellererklärung - Unveränderte Schallemissionen bei	1
15	02.09	Stellungnahme Schattenwurf, planGIS GmbH, 01.06.2026	1
16	02.10	Gutachtliche Stellungnahme Standorteignung von Windenergieanlagen - Windpark Olfen 3 - TÜV Nord, 2026- WND-SE-096-R1, 11.05.2026	25
17	03	Register 3 Betriebsmodus	
18	03.01	Schallimmissionsprognose, planGIS GmbH, Rev. 05, 01.06.2026	128
19	03.02	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-1 ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2 / 7000 kW, ENERCON,	13

		D03256417/1.0-de	
20	03.03	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0 ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E1 / 6000 kW, ENERCON, D02772017/2.0-de, 29.06.2023	14

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Nationale Vorschriften	
Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege –

	Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.2598)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 23. Mai 1949
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021 (GV. NRW. S. 845)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174 / SGV. NRW. 7134)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBL. NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
------------------	--

Erlasse

Technische Vw-Vorschrift (TVV KpfMiBes)	Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes) RdErl. d. Innenministeriums vom 03.08.2005 – 75 - 54.07.03 – (MBL. NRW. 2005 S. 900, ber. MBL. NRW. 2005 S. 968.)
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 258)

DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09 (Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m². / Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02

LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz www.lai-immissionsschutz.de
Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA-Schattenwurf-hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Sonstiges

Windenergie- Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de ; www.windenergie-handbuch.de ; 19. Ausgabe, März 2023
Biotopwert- verfahren Kreis COE	Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (jetzt: Natur- und Bodenschutz): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, FD 63.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen Fachdienst 1 - Bauaufsicht (Untere Bauaufsichtsbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 63.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 – Bauen, Wohnen und Umwelt, Fachdienst 3 - Immissionsschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)

XII. Anhang 3: Infoblatt Bauabfälle